

Thurgauische Rechtsquellen (Nachtrag) [Fortsetzung]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **1 (1852)**

Heft 4: **t**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Thurgauische Rechtsquellen (Nachtrag).

Als Nachtrag zu den thurgauischen Rechtsquellen folgen hier noch zwei Mandate von 1732 und 1741, welche für die Geschichte des Schuldbriefinstitutes von Bedeutung sind.

1. Mandat von 1732.

Wir die Abgesandten der 8 Orthen Lobl. Eydgenößschafft der Zeit auff dem Tag der Fahrrechnungs Tagleistung zu Frauenfeld im Thurgöuw versamt, thuen kund und meniglich zu wüßen mit gegenwertigem Mandat. Demnach bey gegenwertiger Fahrrechnung uns zu sonderm Mißfallen und unlieb vorgeöffnet worden; wie daß in unseren gemeinen Herschafften, sonderlich aber in dem Thurgöuw, vill frömde gelter, sonderlich um 4 auch weniger pro Cento angeliehen, und dann darmit unterschiedliche alte Gülden und Capitalia denen Kirchen Pfründen, Pflögschafften und Particularen zu derselben mercklichen und unwiderbringlichen Nachtheil abgelöset werden: Als haben wir dizey Unbilligkeit vorzusteyren für das Thurgöuw sowohl als andre gemein habende Vogtehen nachfolgende Ordnung gestelt, und solches unseren Angehörigen und Unterthanen fürdersamst zu publiciren gnädig anbefohlen, daß

Erstens, wann einer ein verbrieffte Schuld, Gült und Capital ablösen wolte, so soll derselbe, wann es der Creditor erfordert, bey Ehr und Eyd erhalten mögen, daß das gelt mit welchem er ablösen will, sein eygen, ererbt, errungen und gewonnen und kein entlehntes Gelt, auch kein Gefahr damit und darbey unterlossen seye, wo aber einer solches nit thun könnte oder wolte, der Creditor nit schuldig seye, das Gelt anzunehmen und ihme das Capital ablösen zu lassen.

Zweitens; umb berührter Unbill noch besser vorzukommen, sollen hiermit die Canzleyen und Gerichtschreibereyen hochoberkeitlich und mit sonderm Nachdruck, auch bey Vermeidung willfürlicher hochoberkeitlicher Straaff beselchnet sein, fürhin keine Obligationen oder Schuldbrieff weniger als 5 pro Cento vermög alten hierum gemachten hochoberkeitlichen Verordnungen außzufertigen.

Dritens dem gefallenem bericht nach in denen gemeinen Herrschafften, sonderlich aber in dem Thurgöuw, einige sich befinden sollen, welche von Frömden außert lands geseßenen Gelter empfangen und in Handen haben, solche aber mit Betrug under ihrem eignen Nammen, auch um geringeren Zins, als 4 fl. und minder pro Cento, obgleich wohl sie die Brieff nach gewohntem Landsbrauch stellen lassen, heimlich anlihen und hinweg geben: So ist unser ernsthafter Befehl, daß auf derglichen falsche Anlieher sowohl als auf diejenige, welche das Gelt um geringer Verzinsung auffnehmen, und darmit andre Capitalia abstoßen wollen, ein fleißige und genaue Obachtung gehalten, und so derselben betreten würden, nicht allein denen Denunciaten oder denjenigen, welche solche Anlieher und Geltaufnehmer angeben, von jedem 100 fl. 20 fl. zur Recompens darvon gegeben, sonder das angeliehene oder aufgenommene Gelt zu hochoberkeitlichen Fisco und Gewalt gezogen werden, und verfallen sein solle.

Damit dann sich der Unwüßheit niemand zu entschuldigen habe, so haben wir dißere Satzung durch ein öffentliches Mandat aller Orthen des Landes alle 2 Jahr zu publiciren befohlen. Geben in unser aller Nammen mit des Edelvesten und Wissen unsers besonders lieben und getreüwen Landtvogts im Thurgöuw David Milchbergers des großen Raths Vobl. Stands Vernanerbohrenen Secret Insigel verwahrt, geben Frauenfeld den 17. July Anno 1732. (L. S.)

2. Mandat von 1741.

Alsdann die acht Quartier der Landgraffschaft Thurgew durch Quartier-Haubtmann Ammann und Freyhauptmann Brunner als bevollmächtigte Ausschüß vor den Hochgeachten, Wohl- edelgebohrnen und Gestrengen der Vobl. des Thurgewes Regierenden Orten Herren Ehrengesandten der Zeit auf den Tag

der Jahrrechnung Tagfatzung zu Frauenfeld bey einandern versamlet zc. sich einbefunden und in tieffter Unterthänigkeit um die Gnad angehalten und sollicitiert, daß wann ein Creditor seinem Debitoren aus Gütigkeit und frehem Willen an dem ihm schuldigen Zinß etwas nachlassen oder schenken wolte, ihm ohne Strafung seiner und des Schuldners im frehem Willen stehen möchte.

Als nun obgedachte Herren Ehrengesandten hierüber behörig reflectiert, haben Hochselbe die Landtauschüß dahin vorbescheiden, daß wenn kein minder Zinß schriftlich oder mündtlich Versprechen oder Verlostung durch sich oder jemand anderem wegen minder Abnahme gegeben worden, seinem Debitoren bei erheblichen Ursachen dann und wann je nach befindenden Dingen, doch daß hierunter keine Gefahr unterlauffe, etwas schenket und zurück gibet, solches niemal verboten gewesen, auch künfftig nicht verboten seyn solle.

Den Öffnungen des Thurgau reiht sich noch diejenige des Hofes Wallenwyl (Pfarrei Sirmach) an. *) Sie ist eine Uebereinkunft zwischen vier Familien von Wyl als Inhabern der Vogtei und den Hofgenossen, vom Jahre 1506. In Form und Inhalt schließt sie sich an die große Klasse der Öffnungen der Abtei St. Gallen an, von denen die S. 87 ff. abgedruckte D. von Kefweil ein Beispiel gibt. Hinsichtlich des Erbrechtes enthält sie die Bestimmung, daß das Erbrecht der St. Gallischen Gotteshausleute (S. 56 ff.) in Wallenwyl unbedingt recipirt sein soll.

*) Durch Hrn. Kantonsrichter Sailer in Wyl mitgetheilt.